

## Besondere Bedingungen zur Lieferung von Unser Erdgas.fix der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)

Stand April 2015

Ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas (ALB) der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) gelten für Unser Erdgas.fix nachfolgende Besondere Bedingungen vorrangig:

### 1. Vertragsabschluss oder Vertragsänderung

Der Lieferbeginn ist immer nur zum Monatsanfang möglich. Der Vertrag kommt durch Bestätigung von DEW21 in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Ein bereits mit DEW21 bestehender Erdgasliefervertrag für die gleiche Lieferstelle wird mit Abschluss von Unser Erdgas.fix einvernehmlich zum bestätigten Lieferbeginn umgestellt.

### 2. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

In Abänderung von Ziffer 18.1 ALB hat dieser Vertrag eine **festen Laufzeit von 24 Monaten**, beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefer- bzw. Umstellungstermin. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht vom Kunden oder DEW21 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei einem Umzug des Kunden, den dieser spätestens vier Wochen zuvor anzuzeigen hat, ist sowohl der Kunde als auch DEW21 berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Übertragung des Vertrages auf die neue Lieferstelle des Kunden bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung von DEW21 in Textform.

### 3. Preise und Preisanpassung

In Anwendung von Ziff. 9.8 ALB gilt für Unser Erdgas.fix eine **Preisgarantie** des Preises nach Ziffer 9.1 ALB während der festen Laufzeit von 24 Monaten, die mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin beginnt. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Während einer verlängerten Laufzeit findet die Preisgarantie nach Ziff. 9.8 der ALB ebenfalls Anwendung. Auch während der Dauer der Preisgarantie werden jedoch Anpassungen der variablen Preise bei Änderungen der in Ziff. 9.2 bis 9.7 der ALB bezeichneten Abgaben, Steuern und sonstigen Belastungen durchgeführt. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.